

Antrag

der Piratenfraktion

Privatwohnungen statt Lager – Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ erfüllen und nachverhandeln!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen anzuweisen, den Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)“ einzuhalten und die darin vereinbarte Quote von jährlich 275 Wohneinheiten zu erfüllen.
2. die im Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)“ genannten Wohnungsunternehmen durch eine Geschäftsführerweisung zu einem veränderten Umgang mit den im Vertrag beschriebenen Mietvorschlägen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zu verpflichten. Die Weisung soll vorsehen, dass nach zweimaliger Ablehnung durch die Vertragspartnerin von Mieter_innen, bei denen die notwendigen Mietvoraussetzungen vorliegen, das Land Berlin, vertreten durch das LAGeSo, berechtigt ist, durch Einzelweisung einen Mietvertragsabschluss mit berechtigten Mieter_innen, bei denen ein dringender Wohnbedarf besteht, durchzusetzen.
3. Verhandlungen mit den landeseigenen Wohnungsunternehmen aufzunehmen. Die Verhandlungen sollen darin münden, dass der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)“ verändert wird oder ein äquivalenter neuer Vertrag zustande kommt. Dieser Vertrag soll mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
 - Die im Vertrag vorgesehene Anzahl von 275 Wohnungen (125 Einzimmerwohnungen, 150 Mehrzimmerwohnungen) soll erhöht werden.

- Es sollen im Vertrag wirksame Sanktionsmechanismen festgeschrieben werden für den Fall, dass ein landeseigenes Wohnungsunternehmen die Vereinbarungen nicht erfüllt.
- Es soll im Vertrag vorgesehen werden, dass das LAGeSo berechtigt wird, mehr als nur zwei Mal, wie aktuell in Artikel 3 Absatz 5 WfF vom 28. Juni 2011 (gültig ab 1. Juli 2011) vorgesehen, Mieter_innen vorschlagen zu können. Das jeweilige Wohnungsunternehmen ist zu verpflichten, Mieter_innen zu akzeptieren, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, wenn nicht unabweisbare Gründe dagegensprechen. Diese Gründe sind dem LAGeSo mit der Ablehnung mitzuteilen. Nach zweimaliger Ablehnung von Mieter_innen, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, ist das LAGeSo berechtigt, zwei Mieter_innen zu benennen, bei denen jeweils ein dringender Wohnbedarf besteht, und das jeweilige Wohnungsunternehmen ist verpflichtet, mit einem dieser beiden Mieter_innen einen Mietvertrag abzuschließen. Dabei sind im Weigerungsfall angemessene Vertragsstrafen zu vereinbaren. Die Vertragsstrafen sollen so bemessen sein, dass die vorübergehende anderweitige Unterbringung der Flüchtlinge mit angemessenem Standard (z.B. Hotel, Pension) für mindestens drei Monate abgedeckt ist.

Dem Abgeordnetenhaus von Berlin ist zu 1. und 2. bis zum 31. Januar 2013 über den aktuellen Stand, zu 3. bis zum 31. März 2013 über den Stand der Verhandlungen und die Verhandlungsergebnisse zu berichten.

Begründung

Seit 2003 können sich Flüchtlinge in Berlin nach Ablauf der ersten Phase des Asylverfahrens in einer Erstaufnahmestelle bzw. Sammelunterkunft eine eigene Wohnung suchen. Von den rund 12.000 Menschen, die derzeit in Berlin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, leben rund 7.000 Menschen in eigenem Wohnraum. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Berliner Wohnungsmarktes wird die Wohnungssuche für Flüchtlinge allerdings immer schwieriger. Denn Flüchtlinge sind eine besonders benachteiligte Gruppe am Wohnungsmarkt.

Der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ ist zu begrüßen und ein wichtiger Schritt nach vorn – wenn er wie vorgesehen funktionieren würde. Allerdings wird der Vertrag derzeit nicht wirksam umgesetzt. Daher muss zügig gehandelt werden. Zum einen muss das volle vereinbarte Kontingent der im Rahmen des WfF zugesagten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen enthält der Vertrag Schwächen in der Umsetzung, zum Beispiel darin, dass das jeweilige Wohnungsunternehmen Mieter_innen willkürlich ablehnen kann und dann – nachdem insgesamt drei Mieter_innen abgelehnt wurden – frei ist, die Wohnung anderweitig zu vergeben. Hier muss nachverhandelt werden. Solche Nachverhandlungen dauern erfahrungsgemäß einige Zeit. Daher ist parallel – aufgrund der Dringlichkeit – ähnlich wie bei Belegungsbindungen, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz dergestalt Rechnung zu tragen, dass das Land im Falle mehrfacher Ablehnung von Mietvertragspartner_innen durch Geschäftsführerweisung den Vertragsabschluss bewirken kann.

Berlin, den 13. November 2012

Reinhardt Herberg
und die übrigen Mitglieder der Piratenfraktion